

AGB Bauleistungen für den GASAG-Konzern Stand 2017
(Stand 2017)

Nachstehende Bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen durch den Auftragnehmer (im Folgenden AN) gelten ausschließlich. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, der GASAG Konzern als Auftraggeber (im Folgenden AG) hat ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des AN die Leistung des AN vorbehaltlos annimmt.

1. Vertragsgrundlage

1.1 Vertragsabschluss

Aufträge, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen von Aufträgen sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

1.2 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge.

- die Auftragserteilung des AG
- AGB Bauleistungen für den GASAG-Konzern Stand 2017
- Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B- DIN 1961 und Teil C. In den Verdingungsunterlagen angeführte technische Vorschriften, die nicht zum Teil C der VOB – Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – gehören, sind zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 (VOB Teil B).

2. Vergütung

2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise. Die Umsatzsteuer ist in ihnen nicht enthalten. Sie wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom AG zusätzlich gezahlt.

Die Preise beinhalten die vollständige und termingerechte Ausführung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Nebenkosten.

3. Bildung neuer Preise

Der AN hat, sofern dies verlangt wird, dem AG seine Urkalkulation für die vertragliche Leistung verschlossen zur Verwahrung zu übergeben. Der AG darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem er den AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt hat, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Urkalkulation ist spätestens einen Monat nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückzugeben.

4. Subunternehmer

Die Beauftragung von Subunternehmern ist dem AN nur nach schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

5. Befugnisse des AG gegenüber Mitarbeitern des AN / Subunternehmers

Der AG ist berechtigt, die Sozialversicherungsausweise der Mitarbeiter der vom AN eingesetzten Firmen zu kontrollieren.

Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter des vom AN eingesetzten Subunternehmers. Der AN ist verpflichtet, diese Berechtigung des AG mit dem Subunternehmer zu vereinbaren.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 6.1 Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen, Abstimmungen und Entscheidungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 6.2 Etwaige bauliche gegenseitige Störungen müssen beiderseits in Kauf genommen werden. Sie berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen.
- 6.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG alle Behinderungen, die eine termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7. Verkehrssicherungspflicht

- 7.1 Die Verkehrssicherungspflicht während der Bauarbeiten obliegt ausschließlich dem AN. Anlegen und Sichern aller erforderlichen Überbrückungen für Fahrzeuge (statische Berechnung) und Notlaufstege für Fußgänger sind Sache des AN.
- 7.2 Zusätzliche Kosten für Stilliegetage infolge Frostes oder schlechten Wetters (z. B. für das Vorhalten von Bauhölzern, Baubuden, Absperrungen, Beleuchtungen, Personal usw.) werden vom AG nicht gesondert vergütet.

8. Haftung und Gewährleistung des AN

Die Haftung und die Gewährleistung des AN richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Jahre für Bauwerke und für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre. Sie beginnt nach vorbehaltloser, endgültiger Abnahme der vertraglichen Leistungen durch den AG. Eine grundsätzliche Nutzung hat keine Auswirkung auf den Beginn der Gewährleistungsfrist.

9. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über die Bauleistung durch den AN selbst oder durch Dritte auf Veranlassung oder mit Wissen des AN sind nur nach Zustimmung des AG zulässig. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, die nur einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich gemacht werden sollen.

10. Werbung, Besichtigungen, Firmenschilder

- 10.1 Werbeschilder und andere Werbemittel dürfen auf der Baustelle und an Bauzäunen, Baubuden u.ä. nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG angebracht werden. Die Anbringung von Hinweisschildern und Anschlägen, die der AG für erforderlich hält, hat der AN ohne besondere Vergütung zu dulden.
- 10.2 Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG gestattet.
- 10.3 Der AG kann verlangen, dass Firmenschilder der auf der Baustelle tätigen AN nur an vom AG bestimmten Stellen in einheitlicher Form und Größe angebracht werden.

11. Rechnungen

- 11.1 Die Rechnungen des AN müssen zwingend folgende Angaben enthalten: Name und vollständige Anschrift des AN, Konto mit Bankleitzahl, auf das Zahlungen überwiesen werden sollen, Bezeichnung der Baumaßnahme und die im Auftragschreiben für die Abrechnung genannten Buchungsdaten (Bestell-, LEB- bzw. WE-Nummer). Zustelladresse ist – GASAG - 10769 Berlin.
- 11.2 Grundlage der Rechnung(en) bilden anhand des erstellten und anerkannten Aufmasses die durch den AG per EDV auf Leistungserfassungsblätter (LEB) aufgeführten Lieferungen und Leistungen mit den darauf ausgewiesenen Vertragspreisen. Bei Schlussrechnungen ist zusätzlich die Abnahmebescheinigung beizufügen. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen und müssen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß UStG zur Ausstellung von Rechnungen entsprechen.

- 11.3 Bei Abschlagszahlungen können die Mengen der ausgeführten Leistungen überschlägig ermittelt werden. Abschlagsrechnungen dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, nicht in kürzeren Zeitabständen als 2 Wochen eingereicht werden. Der AG ist berechtigt, bei Abschlagszahlungen als Sicherheit bis zu 10 % von den festgestellten Beträgen der Abschlagsrechnung bis zur Schlusszahlung einzubehalten, sofern in anderen Vertragsunterlagen nicht Gegensätzliches vereinbart ist.
- 11.4 Wenn nichts Abweichendes bestimmt ist, sind alle Rechnungen, Aufmassberechnungen und -zeichnungen sowie Stundenlohnzettel in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 11.5 Für AN, die die Berechtigung zur Abrechnung über das Dienstleistungsportal haben, gelten abweichende Bedingungen aus der jeweiligen Beauftragung.

12. Zahlungen, Rückzahlungen

- 12.1 Zahlungen werden ausschließlich unbar geleistet. Werden nach der Schlusszahlung von der Rechnungsprüfung der GASAG Überzahlungen festgestellt, so ist der AN zur Rückzahlung der überzahlten Beiträge verpflichtet. Bei Rückzahlung aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen.
- 12.2 Bei der Schlusszahlung behalten wir uns vor als Sicherheit für Gewährleistungsmängel 5 % der festgestellten Schlussrechnungssumme einschließlich Umsatzsteuer einzubehalten. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Schlusszahlung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so ist der AN zu einer Rückzahlung bis zur Höhe des Sicherheitseinbehalts verpflichtet.
- 12.3 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 12.4 Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.
- 12.5 Sollte der AG gegen den AN sonstige finanzielle Ansprüche haben, kann er damit gegen unbezahlte Rechnungen aufrechnen.

13. Sicherheitsleistung / Bürgschaften

Der AN hat auf Anforderung für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eine Vertragserfüllungsbürgschaft, Gewährleistungsbürgschaft und ggf. vereinbarte Anzahlungsbürgschaft in angemessenem Umfang zu leisten. Sofern die Sicherheit durch Bürgschaft geleistet wird, muss es sich um eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft handeln. Eine Bürgschaftserklärung muss:

- den Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB enthalten und etwaige Rückforderungen aus Überzahlungen einschließen und
- der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung des Hauptschuldners.

Die Anforderungen an die Sicherheiten/Bürgschaften sind folgende:

Nichtbanken:

Bürgschaftssumme bis max. 100T€ begrenzt

Rating von mindestens BBB+ oder Creditreform- Index maximal 133 oder D&B-Index mindestens 94 erforderlich

Bank mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland:

a) Bürgschaftssumme bis 500 T€ begrenzt:

Bank mit einem Eigenkapital von mindestens 100 Mio. € oder als Teil eines Verbunds, wie z.B. Sparkasse oder Volksbanken und Creditreform-Index maximal 133 oder D&B-Index mindestens 94

b) Bürgschaftssumme ab 500 T€

Rating einer international anerkannten Ratingagentur (S&P, Moody's, Fitch) von mindestens A-/A3 erforderlich

14. Verträge mit ausländischen AN

Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein eventuell gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Vertragsstrafe

Der AG ist berechtigt, im Falle des Leistungsverzuges für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung 2%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Preises als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen aufgrund der Terminüberschreitung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Dieses Recht bleibt auch dann bis zur Schlussabrechnung/-zahlung bestehen, wenn der AG es sich bei der Abnahme nicht vorbehalten hat. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus.

16. Streitigkeiten

16.1 Sofern die Parteien Vollkaufleute sind, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit der Sitz des AG.

16.2 Falls die Parteien ein Schiedsgericht vereinbaren, so gilt für dieses die Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen, Herausgeber: Deutscher Beton-Verein e.V. und Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V., in der jeweils gültigen Fassung. Die Schiedsgerichtsvereinbarung ist in einer gesonderten Urkunde festzulegen.

17. Vertraulichkeitspflichten

Die Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit bezüglich aller Informationen in Bezug auf betriebliche Angelegenheiten des jeweils anderen Partners verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages. Der AN hat alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Der AN ist verpflichtet, dem AG alle ihm in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen einschließlich Vervielfältigungen spätestens beim Ablauf des Vertrages auszuhändigen. Jede Veröffentlichung und anderweitige Nutzung - auch teilweise - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

18. Gleichbehandlungsprogramm

Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die im Einflussbereich des AG entstehen oder bekannt werden und für oder gegen die Interessen der nachfolgend genannten Marktteilnehmer kommerziell verwendet werden können, nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des AG weiterzugeben oder zu veröffentlichen.

Marktteilnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Gas-/Stromhändler (einschließlich der Handelsbereiche innerhalb der Gesellschaften des GASAG-Konzerns), Anschlusskunden der Netzbetreiber innerhalb des GASAG-Konzerns, Anschlussinteressenten, Makler, welche die Interessen der Händler, der Kunden oder potenziellen Kunden vertreten und dritte Netzbetreiber.

Vertraulich zu behandeln sind alle Informationen, die folgende Inhalte betreffen:

- Die Identität, das Abnahmeverhalten, insbesondere Gas- und Stromverbräuche und Lastgangkurven von Anschlusskunden der Netzbetreiber. Kundenbezogene Informationen dürfen nur mit dem Händler ausgetauscht werden, der den Kunden beliefert oder eine entsprechende vollständige Transportanfrage gestellt hat,
- die Weitergabe von Informationen über laufende Gas- und Stromlieferungsverhandlungen an Wettbewerber des verhandelnden Gas-/Stromlieferanten,
- das Anschlussinteresse und der Netzzugang von Kunden oder Interessenten,
- nicht öffentliche Akquisitionsbemühungen von Gas-/Stromhändlern oder Maklern, die Gas-/Stromhändler, Kunden oder Interessenten vertreten,
- die Vergabe von Netznutzungskapazitäten durch die Netzbetreiber an Gas-/Stromhändler oder Kunden und entsprechende Vertragsverhandlungen,
- die Weitervermarktung von Durchleitungskapazitäten,

- den Ausbau des Netzes und die Sanierung des Netzes; entsprechende Vertragsverhandlungen der Netzbetreiber mit Gas-/Stromhändlern oder Kunden/Interessenten,
- die Lage von inaktiven Hausanschlüssen.

Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen, die in Deutschland neu eingeführt wurden und nur für die Strom- und Gaswirtschaft gelten, hinzuweisen.

Auftragnehmer, die Leiharbeitskräfte in den Gesellschaften zum Einsatz bringen, die zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet sind, verpflichten ihre Mitarbeiter vor Einsatz mit der durch den AG bereitgestellten „persönlichen Vertraulichkeitserklärung“.

Der AN haftet bei Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch seine Mitarbeiter.

Der AN verpflichtet sich, im Rahmen seines Auftrags seinerseits dritte Unterauftragnehmer nur dann zu betrauen, wenn die Dritten dem AG gegenüber diese AGB als Vertragsbestandteil akzeptiert und sie ihrerseits diese Verpflichtungen auf nachfolgende Auftragnehmer weiterleiten.

19. Datenschutz

Soweit den Vertragsparteien in Ausführung der Projektzusammenarbeit personenbezogene Daten des Vertragspartners bekannt werden, verpflichten sie sich, das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu wahren. Der AN sichert zu, bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte einzusetzen, die auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet sind. Die Mitarbeiter sind zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut zu machen. Sollen personenbezogene oder vertrauliche Daten unter Nutzung von Datenleitungen oder des Internets (z. B. E-Mail) übergeben werden, sind die Daten zu verschlüsseln oder gesicherte Verbindungen einzusetzen.

Der Empfänger der Daten darf diese regelmäßig nur zu den Zwecken verarbeiten und nutzen, für welche die Daten übermittelt wurden.

20. Virenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Zuge ihrer Leistungserbringung beim Einsatz eigener Datenträger, diese vor dem Einsatz auf Datenverarbeitungsgeräten des jeweils anderen daraufhin zu überprüfen, dass diese Datenträger frei von allen zur Zeit mit Hilfe von Antivirenprogrammen identifizierbaren Computerviren sind. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung werden die Vertragspartner höchste Sorgfalt walten lassen, Antivirenprogramme auf dem letzten Stand der Technik einsetzen und dies gegenüber dem jeweils anderen dokumentieren. Liefert der AG eigene Datenträger an den AN, so ist dies zu dokumentieren.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen eines Auftrags ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Auftrag eine Lücke befinden, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Auftrags unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich und technisch sinnvoll, dem am nächsten kommt, das die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Auftrags gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.